

A n t r a g

der Abgeordneten Fideser und Tribaumer

zum Antrag des Gesundheitsausschusses betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Spitalsärztegesetz 1975 geändert wird; LT-530 .

1. Der Z.5 des Art.I wird folgender Satz angefügt:

"Weiters wird dem § 4 Abs.3 lit.g folgender Satz angefügt:

'Dieser Kündigungsgrund gilt nicht, solange der Arzt die Funktion des Spitalsärztevertreters bekleidet, auf die Dauer der laufenden Funktionsperiode.'

2. Z.8 des Art.I hat zu lauten:

"8. Im § 7 Abs.1 lauten die beiden letzten Sätze:

'Ferner sind in einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt in jeder Abteilung bis zu 70 Spitalsbetten mindestens zwei Ärzte als Assistenten zu verwenden. In jeder Abteilung von 71 bis zu 120 Spitalsbetten sind mindestens drei Ärzte als Assistenten und in jeder Abteilung mit mehr als 120 Spitalsbetten mindestens vier Ärzte als Assistenten zu verwenden. Assistenten, die als Oberärzte verwendet werden, sind in diese Schlüsselzahl einzurechnen.'

3. Im Art.II hat die Z.1 zu lauten:

"1. Es treten in Kraft:

a) Art.I Z.1 mit 1.Juli 1981,

b) Art.I Z.3 mit 1.Februar 1983,

c) Art.I Z.8 mit 1.Jänner 1984 und

d) alle übrigen Bestimmungen mit dem der Kundmachung  
folgenden Tag."

30. Juni 1983